

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 21/95

vom

28. September 1995

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Birgitt B[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
R[REDACTED]-Straße [REDACTED], D[REDACTED] -

g e g e n

Dr. Mirko M[REDACTED], Dr. Philippe Ma[REDACTED],
Dr. Winfried S[REDACTED], Dr. Inge Mü[REDACTED]-W[REDACTED],
B[REDACTED]straße 106, M[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. v. [REDACTED],
[REDACTED] & Partner, C[REDACTED]allee [REDACTED],
D[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und Schlick
am 28. September 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
13. Juni 1995 - 15 U 101/95 - wird zu-
rückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin trägt die Ko-
sten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Be-
schluß die von der Beschwerdeführerin eingelegte Berufung
gegen das Teilurteil des Landgerichts vom 24. Januar 1995
als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerde-
gegenstandes 1.500 DM nicht übersteige. Das Landgericht
hatte die Beklagte, die in der von den Klägern geführten
Gemeinschaftspraxis für Anästhesie als freie Mitarbeiterin
tätig gewesen ist und von den Klägern wegen Verstoßes gegen
ein vertragliches Wettbewerbsverbot auf Schadensersatz in
Anspruch genommen wird, durch das angefochtene Teilurteil
verurteilt, den Klägern Auskunft über Abrechnungen zu er-

- 3 -

teilen, die sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und Privatpatienten für in einer anderen Praxis durchgeführte Narkosen vorgenommen hat.

Das Berufungsgericht hat den nach seiner Auffassung für den Wert des Beschwerdegegenstandes maßgeblichen für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand auf 500 DM geschätzt. Gegen diese Auffassung wendet die sofortige Beschwerde sich ohne Erfolg.

Der Grundsatz, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 511 a Abs. 1 ZPO) sich bei Auskunftsklagen nach dem für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand richtet (BGHZ 128, 85), gilt nicht nur in Fällen, in denen der Auskunftsanspruch aus einem streitigen Rechtsverhältnis hergeleitet wird. Über das Bestehen dieses Rechtsverhältnisses ist in jedem Falle im Rahmen der Prüfung des Auskunftsanspruchs zu entscheiden, ohne daß dieser Entscheidung eine Rechtskraftwirkung für die Entscheidung über den auf die erteilte Auskunft gestützten Leistungsanspruch zukommt (vgl. Senatsurteil vom 14. Juni 1993 - III ZR 48/92 - BGHR ZPO § 2 Beschwerdegegenstand 21).

Ein allenfalls zu berücksichtigendes Geheimhaltungsinteresse (BGHZ 128, 85) macht die Beklagte nicht geltend.

Rinne

Engelhardt

Werp

Wurm

Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

